

Anfrage 0629/2010 der SPD-Fraktion zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am 20.04.2010  
Aktenzeichen: 23 40 26 1 1/08

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Wann sollen die Häuser der ehemaligen städtischen Obdachlosenunterkunft „Zwerchallee“ abgerissen werden?

Eine etwaige Niederlegung der Bebauung hängt von der zukünftigen Verwendung des Areals ab.

2. Welche Verwendung des frei werdenden Gebietes wird zurzeit in der Verwaltung diskutiert?

Für das Areal greift der Bebauungsplan „Am Rondell (I 25)“, der ein Mischgebiet, eine GRZ von 0,3, eine GFZ von 1,0 und mehrere Baufenster entsprechend der bestehenden Bebauung inkl. der Geschossigkeit festsetzt.

Die integrierten Entwicklungskonzepte des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ für die Quartiere in den Stadtteilen Lerchenberg, Mombach und Neustadt (beschlossen vom Stadtrat am 29.04.2009) nennen als Projekt Nr. 2.4 ein „Entwicklungskonzept Nachnutzung Zwerchallee“.

Ziele dieses Projekts sind:

- Schaffung neuer Gewerbeflächen
- Städtebauliche Neuordnung des Übergangsbereiches Neustadt-Mombach

Das Stadtplanungsamt – als zuständiges Fachamt – teilt die Zielsetzungen dieses Projekts und empfiehlt die Ansiedlung von Gewerbe, z.B. ausweichende Betriebe aus der Neustadt.

3. Ist die Nutzung des o.g. Areals als Sportstätte grundsätzlich geeignet und wurde bereits über eine Nutzung des Gebietes für den Schulsport nachgedacht?

Konkrete Planungen – die alle tangierten Fachämter einbeziehen – wurden bis dato nicht angestellt, somit erfolgen alle Äußerungen lediglich auf Grund erster Einschätzungen.

Seitens der Schulverwaltung wird der Standort als grundsätzlich geeignet für die Errichtung einer Sport- oder Schulsporthalle angesehen, hinsichtlich einer Nutzung als Freisportgelände werden Bedenken auf Grund möglicher Umweltbelastungen geäußert.

Seitens des Umweltamtes werden hier ebenfalls einschränkende Faktoren gesehen, so ist bspw. gemäß der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung zu prüfen, ob die von der Sportanlage ausgehenden Lärmemissionen an den Wohngebäuden „Am Rondell“ die maßgeblichen Immissionsrichtwerte einhalten.

Aus stadtplanerischen Gesichtspunkten sprechen folgende Argumente gegen eine Nutzung des Areals für sportliche Zwecke:

- dezentrale Lage weitab von der Wohnbevölkerung und den bestehenden Schulstandorten
- umständliche, weite und gefährliche Erreichbarkeit entlang hochfrequentierter Straßen
- fehlende soziale Kontrolle

4. Wie hoch schätzt die Verwaltung den Bedarf der in der Neustadt ansässigen weiterführenden Schulen (Gymnasien, Berufsbildende Schulen) an Räumlichkeiten für den Schulsport ein?

Nach der derzeitigen Einschätzung der Verwaltung und den Aussagen des Schulentwicklungsplans fehlen in der Mainzer Innenstadt eine große Schulsportfreifläche und zwei große Schulsporthallen (3-Felder). Die Fortschreibung des Fachplans Schulsport des Schulentwicklungsplans läuft. Ergebnisse werden im Herbst diesen Jahres erwartet.

5. Welche Konzepte verfolgt die Verwaltung, um den Raumdruck zu mindern bzw. zu beseitigen?

Derzeit steht der Ausbau von 4 großen Schulsporthallen (3-Felder) im Haushalt der Stadt Mainz und in der mittelfristigen Finanzplanung (IGS Mainz-Bretzenheim, BBS I + III, Gymnasium Gonsenheim, Gymnasium Oberstadt). Diese Hallen werden nach Fertigstellung auch durch die Schulen mitbenutzt werden müssen, bei denen derzeit ein entsprechender Bedarf besteht. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, welche Entwicklung sich bezüglich der Mehrzweckhalle Zollhafen in Zukunft ergibt.

6. Inwieweit könnte die Errichtung eines Sportplatzes auf dem Gebiet der Zwerchallee für Entlastung sorgen?

Siehe Antworten zu den vorhergehenden Fragen.

7. Welche Infrastruktur (Personal) müsste bereitgestellt werden, um eine solche Schulsportanlage auch Sportvereinen oder als Bolzplatz zu öffnen?

Die erforderliche Infrastruktur orientiert sich an Art, Größe und Nutzungsumfang der Sportfläche. Reine Bolzplätze sind in der Regel ohne jegliche Aufsicht.

8. Wie wäre der Standort Zwerchallee aufgrund der räumlichen Nähe zur Hochstraße (K17) für eine solche Freiluft-Sportanlage unter dem Aspekt des Immissionsschutzes zu sehen und welche Kriterien bezüglich Gesundheitsschutz gelten generell bei der Ansiedlung von Sport- und Spielplätzen an verkehrsreichen Straßen?

Grundsätzlich handelt es sich bei Sportstätten, Sport- und Spielplätzen um bauliche Anlagen gem. §2 LBauO, bei deren Errichtung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnis gem. §4 LBauO zu berücksichtigen sind.

Mainz, 08.06.2010

  
Ringhoffer  
Beigeordneter

Kennntnis genommen  
Weiter an  
Ortsverwaltung  
Mainz-Neustadt  
Zur Info/Wahl mit Akten  
Mainz, 09.06.2010  
10.03-Amt für Steuerung und Personal  
Im Auftrag

